

Mietbedingungen von Speichenradtrommeln der Fa. schweco Rohrsysteme GmbH

I. Vorbemerkung

Die schweco Rohrsysteme GmbH, 24229 Strande (folgend schweco Rohrsysteme genannt) vermietet Speichenradtrommeln für Produktion, Lagerung und Versand von Wickelgut (Kunststoffrohre). Die dazu verwendeten Trommeln sind Eigentum des Trommeleigners und bleiben dies auch nach dem Versand des Wickelgutes durch den Produzenten an Bezieher von Kunststoffrohren.

II. Vertragsabschluss

Zwischen der schweco Rohrsysteme und den Beziehern von Kunststoffrohren (im folgenden Besteller genannt) kommt mit Bezug von Rohren auf Trommeleigner gekennzeichneten Speichenradtrommeln zum Zeitpunkt des Eingangs der Trommeln beim Besteller oder der von ihm bezeichneten Empfangsstelle ein Mietverhältnis zu den nachstehenden Bedingungen zustande.

III. Pfandwert und Trommelmiete

Der Pfandwert der Speichenradtrommel beträgt 1.450,- EUR netto. Der Mietzins für einen vereinbarten Zeitraum nach Auslieferung der Trommel durch den Produzenten an den Besteller ist mit dem Kaufpreis des Kunststoffrohres abgegolten. Der vereinbarte Zeitraum wird zwischen dem Produzenten und dem Besteller fixiert und beträgt 3, 6 oder 12 Monate. Es wird für Trommeln, die nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums zurückgegeben oder bei der schweco Rohrsysteme schriftlich (Fax/online) leer gemeldet werden, eine monatliche Miete von 85 EUR netto fällig. Das passende Formular finden Sie unter <https://www.rohrsysteme.gmbh/trommelfreimeldung>. Wenn der Besteller für eine Trommel 20 Monatsmieten entrichtet hat, ist es ihm freigestellt, diese Trommel kostenlos zu übernehmen. Bei der Berechnung der Zeitspannen wird der Monat der Anlieferung nicht mitgezählt, angefangene Monate werden als volle Monate gerechnet. Zum Mietzins wird die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung hinzugesetzt.

IV. Gefahrtragung und Haftung des Bestellers

Der Besteller trägt die Gefahr und haftet für alle Schäden an Trommeln vom Zeitpunkt des Vertragsbeginns bis zur Übernahme der Trommeln durch den Trommeleigner.

V. Gewährleistung und Haftung der schweco Rohrsysteme

1. Die Haftung der schweco Rohrsysteme - gleich aus welchem Rechtsgrund – beschränkt sich auf die jeweiligen Ersatzleistungen im Rahmen der Deckung ihrer Haftpflichtversicherung, die im üblichen Umfang mit angemessenen Versicherungssummen für Sach- und Personenschäden abgeschlossen ist.
2. Eine weitergehende Haftung - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist ausdrücklich ausgeschlossen.

VI. Trommelrücktransport

1. Freigewordene Trommeln (ausgenommen Trommeln, bei denen nach Zahlung der 20. Monatsmiete der Eigentumsanspruch an den Besteller übergehen kann) sind dem Trommeleigner zurückzugeben. Der Besteller hat diese der schweco Rohrsysteme GmbH zur Veranlassung des Rücktransportes fortlaufend und unverzüglich schriftlich zu melden. Dieser wird durch den Trommeleigner innerhalb angemessener Frist veranlasst.
2. Die Frachtkosten für den Rücktransport (excl. Deutsche Inseln) übernimmt der Trommeleigner, die Verladekosten am Versandort sind vom Besteller zu tragen.
3. Alle Kosten, die durch nicht weisungsgerechten Rücktransport anfallen, sind vom Besteller zu tragen.
4. Soweit der Besteller Trommeln ins Ausland verbracht hat, hat er den Rücktransport auf eigene Kosten zu veranlassen.